



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

GZ: BMSK-10301/0014-I/A/4/2007

Wien, 20.09.2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsver-
fahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden
(Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30. Juli 2007, GZ BKA 600.127/0011 V/A/1/2007, zum Entwurf eines Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 30 (§ 80a AVG) und Art. 3 Z 54 (§ 41 ZustG):

Die Forderung nach **sprachlicher Gleichbehandlung** verfolgt in erster Linie das Ziel, gleiche Chancen für Frauen und Männer zu schaffen, sich durch Personenbezeichnungen (auch in Rechtstexten) angesprochen zu fühlen. In einer Gesellschaft, die sich zu einer Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch **beide Geschlechter** sprachlich zum Ausdruck kommen.

Die mit dem Titel „Sprachliche Gleichbehandlung“ überschriebenen § 80a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und § 41 des Zustellgesetzes in der Fassung des Entwurfes sind sicherlich **nicht** die geeignete Methode, um den Bestrebungen nach sprachlicher Gleichbehandlung gerecht zu werden. „Mitgemeint“ waren die Frauen ohnehin schon immer, es bedarf also nicht einer eigenen Bestimmung, um dies gesondert zu betonen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.